

Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Grimma mit ihren Ortsteilen

Auf Grundlage des § 85 I SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4 I 2, 10 IV, 17I, 124 I SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Hochwasser, Überschwemmungen, Eisgang und andere Ereignisse, an Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten vorliegt oder Störungen, dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Überschwemmungen und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel (Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer IV. 3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe I)

- Weiterleitung von Informationen über die Gefährdungen auf Grund der täglichen, periodischen Kontrolle der Mulde, der Hochwasserschutzanlagen und deren Ausuferungsbereiche
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten

c) Alarmstufe III: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe I und II)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst
- Einrichtung eines Einsatzstabes der Hochwasserabwehr, Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung der Hochwasserbalken an Einsatzstelle
- Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre)
- Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen, usw.)
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe I – III)

Umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weiterer Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Alarm- und Einsatzplan bei Hochwasser und Eisgefahren für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Bezeichnung der Flussabschnitte und der Überschwemmungsgebiete,
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugewiesenen Wachen
 - c) die Art der Alarmierung
 - d) den Versammlungsort
 - e) die Ablösung und Versorgung
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - g) die Nachrichtenübermittlung
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

- (6) Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma entsprechend tätig werden, wenn es die Hochwasserlage erfordert.
- (7) Die Wasserwehr kann auch außerhalb der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Überschwemmungen und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und erklärt ihn für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Großen Kreisstadt Grimma am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Wasserwehr
 - b) die Freiwillige Feuerwehr
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Großen Kreisstadt Grimma nicht ausreichen
 - d) die Einwohner und
 - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.
Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe d) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die nicht vom Hochwasser Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen unterstützen die Maßnahmen der Wasserwehr durch Hand- und Spanndienste.
- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) bis e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge der Zuwiderhandlung gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 II 3 SächsWG).

§ 5 Aufnahme in die Wasserwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten
 - im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung den gesundheitlichen Anforderungen an den Wasserwehrdienst erfüllen
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung,
 - die Bereitschaft an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
 - die Satzung der Wasserwehr anzuerkennen
- (2) Das Amt im Wasserwehrdienst wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet sein. Ungeeignet ist, wer
 - infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §61 StGB in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
 - unter Betreuung oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind.
- (4) Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Der Wasserwehrleiter kann in Absprache mit der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wasserwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wasserwehrleiter nach Anhörung der Stadtverwaltung. Neu aufgenommene Angehörige der Wasserwehr werden vom Wasserwehrleiter durch Handschlag aufgenommen.
- (6) Einer Aufnahme in die Wasserwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der aktive Wasserwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Wasserwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Wasserwehrdienst entsprechend §5 III Wasserwehrsatzung oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Wasserwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Wasserwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Wasserwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wasserwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Wasserwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Wasserwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der Stadtverwaltung aus dem Wasserwehrdienst ausgeschlossen werden, wenn:
- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstanweisungen, Satzung der Wasserwehr oder gesetzliche Bestimmungen),
 - eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr
 - Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatzes-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Wasserwehr,
 - dreimaliges unentschuldigtes Fehlen (im laufenden Kalenderjahr) vom Übungs- oder Ausbildungsdienst,
 - auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei besonders schwerwiegenden Gründen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Wasserwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Wasserwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Wasserwehr haben das Recht, den Wasserwehrleiter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Wasserwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung von der Arbeit freizustellen.
- (3) Der Wasserwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Wasserwehrentschädigungssatzung festgelegten Beträge.

(4) Die Mitglieder der Wasserwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Dienstvorgesetzten und der Vorgesetzten Folge zu leisten,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten und sich den anderen Mitgliedern der Wasserwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und
- die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die festgelegten Regelungen und Dienstanweisungen des Dienstvorgesetzten sind für alle Mitglieder der Wasserwehr bindend.

(5) Jedes Mitglied der Wasserwehr hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde Grimma bzw. in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wasserwehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(6) Verletzt ein Mitglied der Wasserwehr vorsätzlich die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wasserwehrleiter nach Rücksprache mit der Oberbürgermeister:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Mitglied der Wasserwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Organe der Wasserwehr

(1) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wasserwehrleitung.

(2) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder wählen ein Mitglied für den Zeitraum von 5 Jahren zum Wasserwehrleiter und einen zum Stellvertreter. Eine Wiederernennung ist möglich.

(4) Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter und dem stellvertretenden Wasserwehrleiter.

- (5) Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
- (6) Die Wasserwehr führt jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.

§ 9 Wahlen

- (1) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Wasserwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einverständnis mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszahlung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Wasserwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wasserwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Wasserwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann die Wasserwehrleitung ein.

§ 10 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Große Kreisstadt Grimma den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, welche die Große Kreisstadt Grimma hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Große Kreisstadt Grimma eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadtverwaltung haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 11 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Nr.2 HWNDV).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis 1000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

§ 13 Ausbildung

- (1) Die Wasserwehr nimmt regelmäßig an Ausbildungsveranstaltungen teil.
- (2) Der Großen Kreisstadt Grimma obliegt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Wasserwehr auf Grundlage eines Ausbildungsplans.

§ 14 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Der Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und eventuellen Aufwandsentschädigungen der einzelnen Kameraden werden in der Satzung über die Entschädigung der Wasserwehr geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 24.04.214


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Verteiler:

1. Ausfertigung - Oberbürgermeister
2. Ausfertigung - Landratsamt
3. Ausfertigung - Fachbereich
4. Ausfertigung - Öffentlichkeitsarbeit